

# Einführung

Autor(en): **Weidmann, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **75 (1977)**

Heft 3: **Raumplanung in der Schweiz**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-228749>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Raumordnung in der Schweiz

Zu diesem Thema trafen sich am 29. Oktober 1976 *Berufskollegen und Studenten* vorwiegend aus dem Bereich des *Kultur-ingenieur- und Vermessungswesens* anlässlich einer Informations-tagung an der ETH-Hönggerberg in Zürich.

Die Tagung war von der *SIA-Fachgruppe in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kulturtechnik der ETHZ* organisiert.

Sie hat hauptsächlich zwei Ziele verfolgt: Zum *ersten* wurde ver-sucht, eine *Übersicht über die Situation* nach der Verwerfung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 13. Juni des gleichen Jahres zu verschaffen. Dessen Inhalt ist dabei als aus-reichend bekannt vorausgesetzt worden. *Zweitens* sollten auf Grund der gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Ge-gebenheiten *Folgerungen* für eine nach wie vor *anzustrebende umfassende Raumordnung* erkennbar gemacht werden. In die-sem Zusammenhang hat insbesondere auch eine weitere, *konti-nuierliche Tätigkeit* des *Kultur- und Vermessungsingenieurs in der Raumplanung* interessiert.

Die der Materie entsprechend recht *breit ausgelegten Referate* werden hier abgedruckt.

## Einführung

Th. Weidmann

Die Zielsetzungen der Informations- und Weiterbil-dungstagung sind bekannt. Erinnern wir uns, dass das eidgenössische Raumplanungsgesetz mit 626 000 Ja und 654 000 Nein knapp verworfen wurde und dass led-iglich rund ein Drittel der Stimmbürger zur Urne ging. Es wäre müssig, in einem neuen Gesetz auf Grund der an der verworfenen Vorlage geübten Kritik lediglich einige Abstriche vorzunehmen. Zum notwendigen *Neu-überdenken* darf einleitend doch auf einige sachliche und politische Erkenntnisse aus dem Abstimmungs-kampf hingewiesen werden.

*Die Schaffung einer Raumordnung*, das eigentliche Ziel des Raumplanungsgesetzes, war nicht oder wenig um-stritten. Es waren vielmehr die verschiedenen mit der Raumplanung verbundenen bodenrechtlichen Massnah-men in der Gesetzesvorlage, die zum Vorwurf eines un-ter Missachtung föderalistischer Gegebenheiten ange-strebtten staatlichen Interventionismus und zur Ableh-nung führten. Vielleicht hätte bereits der Titel *«Raum-ordnungsgesetz»* bessere Dienste geleistet als der Mass-nahmenbegriff: *«Raumplanungsgesetz»*.

Die auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene angestrebten Ziele und dass es als Landesgrundgesetz sich an die Kantone für die von ihnen zu schaffende kantonale Gesetzgebung richtete, wurde zu wenig er-kannt. Der Stimmbürger war mit der Vorlage überfor-

Sous ce titre évocateur s'est déroulée la journée d'informations du 29 octobre 1976 à l'EPF-Hönggerberg à Zurich, où se sont retrouvés *collègues et étudiants* pour la plupart *ingénieurs du génie rural et ingénieurs géomètres*.

La journée était organisée par le *groupe FSAI en collaboration avec l'institut du génie rural de l'EPFZ*. Deux buts avaient été fixés: *en premier lieu*, on dressa un *tableau de la situation* qui règne depuis le rejet de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire du 13 juin la même année. Le contenu de la loi fut présumé connu de tous. *En second* l'on tira les *conséquences d'un aménagement global du territoire* qu'il s'agira de réaliser, après comme avant, avec les moyens juridiques à disposition et dans les conditions existantes. Dans cet ordre d'idées il a été inté-ressant de suivre le *développement poursuivi et continu des acti-vités professionnelles des ingénieurs ruraux et géomètres au sein de l'aménagement du territoire*.

Vous trouverez dans *les exposés imprimés* ci-après, qui ont d'ail-leurs jours la même actualité, de plus amples détails.

dert. Er entwickelte seine Stellungnahme vornehmlich aus der Information, die ihm zur Verfügung stand, und diese beschränkte sich auf die Ebene der Ortsplan-ung. Daraus erklärt sich denn auch, dass die Schwer-punkte der Diskussionen auf der *Problemebene der Nutzungsplanung* und weniger auf der *Raumplanung* lagen.

Obwohl das Referendum aus bäuerlichen Kreisen kam, ist auch die Landwirtschaft an einer *Raumordnung* in-teressiert. Nur über eine *Raumordnung* kann der land-wirtschaftliche Boden der Spekulation entzogen und für die Landwirtschaft gesichert werden.

Ich hoffe, dass unsere Tagung zu der Erkenntnis füh-ren wird, dass eine *Raumordnung* auch heute notwen-diger ist denn je, und das anzustrebende Ziel nur über die *Raumplanung* als *notwendige Massnahme* zu er-reichen ist. Es wird jedoch nötig sein, unsere *Raumord-nungspolitik* mehr auf die *Raumordnung* als auf den Begriff *Raumplanung* auszurichten.

An der schweizerischen Juristentagung vom 3. Oktober 1976 hat Bundesrat Furgler sich dahin geäußert, dass er dem Parlament bald ein «massvolles neues Raum-planungsgesetz» vorlegen wolle. Wörtlich führte er aus: «Um eine menschenfreundliche Schweiz zu schaffen, kommen wir um Planung nicht herum. Die Zersiede-lung darf nicht weitergehen.»

Der verfassungsmässige Auftrag, ein Bundesgesetz zu schaffen, besteht mit dem Artikel 22quater der Bundes-verfassung nach wie vor.

Zur Vermeidung eines neuerlichen «Malaise» bei den bodenrechtlichen Bestimmungen gilt es im neuen Ge-

setz insbesondere klarzustellen, dass das Eigentum entsprechend dem Bundesverfassungsrecht erhalten bleibt, und es mit der Raumordnung nicht darum geht, *privates Eigentum oder nicht*, dass aber auch die im öffentlichen Interesse notwendigen Beschränkungen der freien Eigentumsausübung nicht zur *Aushöhlung* des privaten Eigentums führen dürfe.

Es wird zu prüfen sein, ob ein neues Bundesgesetz klarer und verständlicher nur die grundsätzlichen Raumplanungsaufgaben und die in die Kompetenz des Bundes fallenden *Sachplanungen* regeln sollte. Im übrigen jedoch, insbesondere die Nutzungsplanung – wie dies

im wesentlichen die bereits bestehenden kantonalen Bau- und Planungsgesetze beinhalten – in der kantonalen Gesetzgebung zu regeln wäre.

Die nachfolgenden Referate werden uns näher über die bestehende Situation orientieren sowie uns auch über die verschiedenen aktuellen Raumplanungsprobleme und die Probleme, wie sie sich für den Kulturingenieur stellen, informieren.

Adresse des Verfassers: Prof. Th. Weidmann,  
Institut für Kulturtechnik und ORL-Institut, ETH-Hönggerberg,  
8093 Zürich

## Die bundesrechtlichen Grundlagen für eine Raumordnung Schweiz im Herbst 1976

L. Schlumpf

### I.

Der 13. Juni 1976 hat uns unter dem Gesichtspunkt der verfügbaren Rechtsgrundlagen auf Bundesebene für eine Raumordnung Schweiz glücklicherweise kein Nichts hinterlassen. Im Gegenteil, ein breiter Fächer von Rechtsnormen dient schon bisher raumordnerischen Belangen, breit nach Zielsetzungen und Motivationen, breit nach Sachgebieten und systematischer Einordnung. Dieser Fächer ist allzu breit und deshalb weder koordiniert noch konsistent oder kompakt.

An hauptsächlichen Grundlagen auf Bundesebene sind zu katalogisieren:

#### A. Bundesverfassung

Art. 22ter	Eigentumsgarantie, Enteignung
Art. 22quater	Raumplanung
Art. 24	Oberaufsicht über die Forstpolizei
Art. 24quater	Gewässerschutz
Art. 24sexies	Natur- und Heimatschutz
Art. 24septies	Umweltschutz
Art. 31bis	Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile
Art. 34sexies	Wohnbau- und Eigentumsförderung

#### B. Zivilgesetzbuch

Art. 667 ff.	Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums, insbesondere:
Art. 684 ff.	Nachbarrecht
Art. 702, 703	Öffentlich-rechtliche Beschränkungen

#### C. Spezialgesetze mit besonderen raumordnerischen Wirkungen

1. *Forstgesetz* 1902
2. *Landwirtschaftsgesetz* 1951  
mit Bodenverbesserungsverordnung 1954/1971

3. *Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz* 1974  
in Nachfolge des Wohnbauförderungsgesetzes 1965
4. *Natur- und Heimatschutzgesetz* 1966
5. *Gewässerschutzgesetz* 1971
6. *Investitionshilfegesetz für Berggebiete* 1974
7. *Enteignungsgesetz* 1930

#### D. Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung 1972 (BMR)

Verlängerungen 1975, bis Ende 1976;  
1976, bis Ende 1979.

#### E. CK-73

### II.

Einigen Erläuterungen rufen besonders der BMR und das CK-73.

Der BMR weist nach Rechtsnatur und Rechtswirkungen Besonderheiten auf. Er setzt temporäres Recht als Grundlage für befristete Massnahmen raumplanerischer Natur. Es sind vorsorgliche Massnahmen, welche eigentliche Planungen weder ersetzen noch erschweren.

Soweit sie zwingend vorgeschrieben sind, haben sie bestimmte Schutzgebiete zum Gegenstand, dienen aber nicht der Ausscheidung von Baugebiet und Nichtbaugebiet; die Kantone sind allerdings zum Einbezug weitergehender Gebiete ermächtigt. Die Schutzgebiete unterstehen keinem Bauverbot und keiner Bausperre; Baubewilligungen bedürfen aber der Zustimmung einer kantonalen Behörde, welche nur erteilt werden darf, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Rechtskräftige und neu zu schaffende Ortsplanungen werden durch die Schutzgebiete nicht in ihrem Bestande berührt, sondern allenfalls überlagert.

Das CK-73 stellt einen Leitbildentwurf mit begrenzten Funktionen dar. Es soll eine Diskussionsgrundlage bilden, insbesondere für das Gespräch unter den Kantonen und zwischen diesen und dem Bund, und weiter eine Arbeitshypothese für bundeseigene Studien und Planungen. Das CK-73 ist weder Richtplan noch Leitbild, sondern Entwurf und Diskussionsgrundlage für ein solches, ein erster Schritt, eine Orientierungshilfe und zugleich zweifellos auch ein Experiment.